

Der Unterhaltsanspruch pflegebedürftiger Eltern gegen ihre Kinder

Von Dr. Carola Einhaus-Selter, Rechtsanwältin in Düsseldorf

A. Rechtslage

Eltern haben gemäß §§ 1601, 1602 BGB einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Kinder, wenn sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten. Das ist bei Pflegebedürftigkeit der Fall, wenn ihr Einkommen und Vermögen sowie Leistungen der Pflegeversicherung und ggf. Sozialleistungen zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen. Unterhaltspflichtig sind die Kinder jedoch nur, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen, z.B. Unterhaltspflichten gegenüber Ehepartnern und eigenen Kindern, und ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts zu Unterhaltsleistungen in der Lage sind, vgl. § 1603 Abs. 1 BGB. Als eigener angemessener Unterhalt werden bei ledigen Personen monatlich 1.400,- EUR, bei verheirateten 2.450,- EUR veranschlagt. In diesem sog. Selbstbehalt ist die Warmmiete mit 450,- EUR für Ledige bzw. 800,- EUR für Verheiratete pauschaliert enthalten.

Reicht das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes nicht aus, um die Bedarfslücke der pflegebedürftigen Eltern zu schließen, wird auch dessen Vermögen zur Bedarfsdeckung herangezogen. Unangetastet bleibt jedoch eine selbst genutzte Immobilie, Barvermögen in Höhe von wenigstens 26.000,- EUR sowie Vermögen des Ehegatten.

B. Maßnahmen zum Erhalt des Vermögens pflegebedürftiger Eltern

Immobilien der Eltern, die diese selbst nicht nutzen, können vom Sozialhilfeträger verwertet und der Erlös hieraus zur Bedarfsdeckung verwendet werden. Um eine Verwertung zu verhindern, sollten Immobilien verschenkt und übertragen werden, z.B. an die eigenen Kinder.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

1. Tritt der Bedarfsfall vor Ablauf von 10 Jahren nach Vollzug der Schenkung ein, kann der Schenker gemäß §§ 528, 529 BGB das Geschenk zurückfordern. Tut er dies nicht, hat der Sozialhilfeträger gemäß § 93 SGB XII die Möglichkeit, das Rückforderungsrecht auf sich überzuleiten und geltend zu machen. Deshalb sollten Immobilien und andere Vermögensgegenstände frühzeitig verschenkt und übertragen werden.
2. Ein unterhaltspflichtiges Kind sollte die eigene Immobilie möglichst selber nutzen, denn Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung würden sein Einkommen und damit seine Leistungsfähigkeit erhöhen. Bei Eigennutzung wird hingegen nur der sog. angemessene Wohnvorteil, also der individuell ersparte Mietzins, in Anrechnung gebracht (vgl. BGH, FamRZ 2003, 1180). Dies ist für den Unterhaltspflichtigen regelmäßig günstiger.
3. Übertragen Eltern Immobilien an ihre Kinder, entäußern sie sich nicht selten ihrer wertvollsten Vermögensgegenstände. Um auch nach Übertragung von deren wirtschaftlichem Wert zu profitieren, sollten sie sich einen Nießbrauch vorbehalten und ggf. ein Rentenwahlrecht. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, sich für bestimmte Situationen vom Be-

schenkten ein Recht zur Rückforderung des Geschenkes einräumen zu lassen. Dieses kann sogar mittels Vormerkung ins Grundbuch eingetragen werden.

C. Maßnahmen zum Erhalt des Einkommens unterhaltspflichtiger Kinder

Fordert der Sozialhilfeträger den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung von Elternunterhalt auf, belässt er diesem regelmäßig nur den Selbstbehalt von 1.400,- EUR für Ledige bzw. 2.450,- EUR für Verheiratete zuzüglich der Hälfte des diesen Betrag übersteigenden Einkommens. Der Selbstbehalt ist jedoch kein Fixum, sondern stellt lediglich einen Mindestbetrag dar, der sich erhöht, wenn der Unterhaltspflichtige detailliert darlegen kann, dass sich sein eigener angemessener Unterhalt mit diesem Betrag nicht bestreiten lässt. Bei der Frage nach der Angemessenheit des Unterhalts ist auf das berufs- und einkommenstypische Unterhaltsniveau abzustellen.

Je höher die finanziellen Belastungen des Unterhaltspflichtigen sind, desto geringer ist sein unterhaltsrelevantes Einkommen. Auch Investitionen in die eigene Alterssicherung stellen Belastungen in diesem Sinne dar, denn die eigene angemessene Altersvorsorge geht der Sorge für unterhaltsberechtigte Eltern grundsätzlich vor (vgl. BGH, FamRZ 2004, 793). So kann der unterhaltspflichtige Angestellte bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens Einkommen mindernd in die private Altersvorsorge investieren, der Selbstständige sogar 25 %.

Schließlich hat der Sozialhilfeträger den Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) des Unterhaltsverpflichteten sowie dessen sonstige Unterhaltsverpflichtungen etwa gegenüber Kindern und Ehegatten in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

D. Maßnahmen zum Erhalt des Vermögens unterhaltspflichtiger Kinder

Das Vermögen des Schwiegerkindes wird nicht zum Elternunterhalt herangezogen. Deshalb kann es sinnvoll sein, einen Teil des eigenen Vermögens an den Ehegatten zu übertragen. Allerdings sollte sich der Schenker Rückforderungsrechte für den Fall der Scheidung und der möglichen Unterhaltspflicht des Beschenkten für dessen Eltern vorbehalten.

Sinnvoll sind zudem Investitionen in die selbst genutzte Immobilie, die deren Wert steigern, nicht jedoch zu einer Erhöhung des angemessenen Wohnvorteils und damit des Einkommens führen.

Schließlich ist der Vermögensfreibetrag in Höhe von 26.000,- EUR kein Fixbetrag, sondern lediglich ein Mindestwert. Pfllegt der Unterhaltspflichtige einen Lebensstil, der seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung entspricht, ohne dass er dabei unangemessenen Aufwand betreibt oder ein Leben in Luxus führt, kann ihm ein weit höherer Betrag als eigenes Vermögen verbleiben, auf den der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann. Maßgeblich ist dabei die detaillierte Darlegung des Unterhaltsbedarfs für die voraussichtliche Lebensdauer des Unterhaltspflichtigen (vgl. BGH, NJW 2006, 3347).